

B E R I C H T

des Aufsichtsrats der
Schlumberger Aktiengesellschaft

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern
gemäß § 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über den Ausschluss von
Minderheitsgesellschaftern (**Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG**)

1. Einleitende Bemerkungen

- 1.1 Die Schlumberger Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 43, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 79014 y ("**SAG**"). Die auf Inhaber lautenden Stückaktien der SAG (ISIN AT0000779061 für die Stammaktien und ISIN AT0000779079 für die Vorzugsaktien) sind zum amtlichen Handel an der Wiener Börse AG zugelassen und notieren im Marktsegment Standard Market Auction. Die SAG-Aktien sind in einer Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz verbrieft, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank als Wertpapier-sammelbank hinterlegt ist. SAG ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafterausschlussgesetz – GesAusG).
- 1.2 Mit Schreiben vom 22.03.2017 hat die Sastre Holding S.A. mit dem Sitz in Zürich und der Geschäftsanschrift Binzmühlestraße 80, CH-8050 Zürich, eingetragen im Handelsregister des Handelsregisteramts des Kanton Zürich zu CHE-101.392.364 ("**Sastre**"), gemäß § 1 Abs 1 GesAusG das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsgesellschafter auf die Sastre als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt. Der Gesellschafterausschluss soll in der für den 23.06.2017 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der SAG beschlossen werden.
- 1.3 Sastre und der Vorstand der SAG haben am 16.05.2017 einen gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG erstellt (der "**Gemeinsame Bericht**") und diesen dem Aufsichtsrat der SAG vorgelegt. Weiters hat die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG am 17.05.2017 einen Bericht erstellt und diesen dem Aufsichtsrat der SAG vorgelegt. Beide Berichte werden gemäß § 3 Abs 5 GesAusG iVm § 108 Abs 3 bis 5 AktG während mindestens eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der SAG aufgelegt und sind ab diesem Tag auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der SAG unter gruppe.schlumberger.at abrufbar. Der Aufsichtsrat der SAG hat den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter auf Grundlage des Gemeinsamen Berichts sowie des Berichts der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH geprüft und erstattet hierüber den gegenständlichen Bericht.

2. Ausschluss von Minderheitsaktionären

- 2.1 Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach dem GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

- 2.2 Sastre gehören zum Zeitpunkt der Berichterstattung (16.05.2017) 1,318.900 Stück Stammaktien und 610.255 Stück Vorzugsaktien. Die Anzahl der Stückaktien der SAG beträgt insgesamt 2,104.715 Stück. Davon sind die 1.453 Stück eigene Aktien der SAG abzuziehen, was eine Bemessungsgrundlage von 2,103.262 Stück Aktien ergibt. Sastre hat somit einen Anteil von rund 91,72 % des Grundkapitals der SAG. Sastre als Hauptgesellschafter erfüllt daher die 90%-ige Anteilsschwelle des § 1 Abs 2 GesAusG. Die Mindestbeteiligung des Hauptgesellschafters von 90% muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss vorliegen (§ 1 Abs 2 GesAusG).
- 2.3 Die Satzung der SAG enthält keine Bestimmungen, nach denen der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG nicht zulässig wäre oder der Hauptgesellschafter über eine höhere als die in § 1 Abs 2 GesAusG genannte Anteilsquote verfügen müsste. Sastre kann daher als Hauptgesellschafter gemäß § 1 Abs 2 GesAusG ein Verlangen auf Gesellschafterausschluss stellen.
- 2.4 Die gemäß § 3 Abs 1 bis 3 GesAusG erforderlichen Berichte zum beabsichtigten Gesellschafterausschluss wurden erstattet. Der Vorstand der SAG wird weiters sämtliche gemäß § 3 Abs 5 GesAusG erforderlichen Unterlagen zeitgerecht bereitstellen sowie den Hinweis auf die geplante Beschlussfassung gemäß § 3 Abs 4 veröffentlichen.
- 2.5 Herr Dr. Christoph Bieber, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in Wien-Innere Stadt, wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG tätig werden.
- 2.6 Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss nach § 1 Abs 1 GesAusG sind somit erfüllt.

3. Gemeinsamer Bericht des Hauptgesellschafters und des Vorstands der SAG

- 3.1 Sastre als Hauptgesellschafter und der Vorstand der SAG haben am 16.05.2017 den Gemeinsamen Bericht erstattet und darin insbesondere folgende Themen erörtert:
- 3.1.1 Die rechtlichen Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses auf Grundlage des GesAusG (Punkt 3 des Gemeinsamen Berichts);
 - 3.1.2 die Angemessenheit der Barabfindung und die angewandten Verfahren der Unternehmensbewertung (Punkt 4 des Gemeinsamen Berichts);
 - 3.1.3 die Darstellung und die Zusammenfassung der Unternehmensbewertung (Punkt 5 des Gemeinsamen Berichts); sowie
 - 3.1.4 den Anspruch auf die sowie die Auszahlung der Barabfindung und das Recht zur Überprüfung der Barabfindung (Punkte 8 bis 10 des Gemeinsamen Berichts).

- 3.1.4 den Anspruch auf die sowie die Auszahlung der Barabfindung und das Recht zur Überprüfung der Barabfindung (Punkte 8 bis 10 des Gemeinsamen Berichts).
- 3.2 Im Gemeinsamen Bericht wird insbesondere beschrieben und darauf hingewiesen, dass
 - 3.2.1 der geplante Gesellschafterausschluss den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;
 - 3.2.2 SAG keine Rechte zum Bezug von Anteilen im Sinne des § 5 Abs 5 GesAusG begeben hat;
 - 3.2.3 das Unternehmen der SAG bewertet wurde und der Vorstand der SAG und die Sastre als Hauptgesellschafter zum Ergebnis gelangt sind, dass der Wert des Unternehmens zum Tag der Hauptversammlung, in der über den Gesellschafterausschluss beschlossen werden wird, positiv und eine Barabfindung in Höhe von EUR 26,00 je Stammaktie und EUR 18,50 je Vorzugsaktie jedenfalls angemessen ist;
 - 3.2.4 bei der Bewertung des Unternehmens der SAG keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind;
 - 3.2.5 aus Anlass des Gesellschafterausschlusses weder seitens der SAG noch seitens der Sastre einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der SAG oder der Geschäftsleitung der Sastre, dem sachverständigen Prüfer TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, PWC Advisory Services GmbH oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere Vorteile gewährt wurden;
 - 3.2.6 die Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG geprüft wird;
 - 3.2.7 die Barabfindung zwei Monate nach dem Tag fällig wird, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt (der Tag der Aufnahme der Bekanntmachung der Eintragung in die Ediktsdatei [www.edikte.justiz.gv.at]), die Barabfindung ab dem auf die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der SAG folgenden Tag bis zur Fälligkeit gemäß § 2 Abs 2 GesAusG mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden, von der Oesterreichischen Nationalbank auf ihrer website veröffentlichten Basiszinssatz verzinst wird und die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere die Auszahlung der Barabfindung, gemäß § 2 Abs 2 GesAusG die Sastre trägt;

- 3.2.8 die ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter der SAG gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots beim Handelsgericht Wien innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, stellen können, und dies auch ein Minderheitsgesellschafter tun kann, der dem Hauptversammlungsbeschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat; die Anfechtung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss kann aber insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist; und
- 3.2.9 als Folge des Gesellschafterausschlusses die Börsezulassung von SAG widerrufen werden wird.

4. Überprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer

- 4.1 Der Aufsichtsrat der SAG hat gemeinsam mit der Sastre am 04.04.2017 die Auswahl und Bestellung eines sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG beim Handelsgericht Wien beantragt.
- 4.2 Mit Beschluss vom 25.04.2017 hat das Handelsgericht Wien die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien (FN 121504h) zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt.
- 4.3 TPA Wirtschaftsprüfung GmbH hat am 17.05.2017 ihren Bericht erstattet und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der SAG sowie der Sastre vorgelegt.
- 4.4 TPA Wirtschaftsprüfung GmbH hat in ihrem Bericht insbesondere erläutert, nach welcher Methode der Unternehmenswert der SAG zum 23.06.2017 und die Höhe der Barabfindung für die Minderheitsgesellschafter ermittelt wurde und aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methode angemessen ist.
- 4.5 Der Bericht der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH schließt mit folgendem Prüfungsergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der zusätzlich eingeholten Auskünfte stellen wir fest, dass

- der gemeinsame Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG des Vorstands der SAG und der Sastre über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß GesAusG richtig ist. Er enthält die Voraussetzungen des Ausschlusses, erläutert und begründet die Angemessenheit der Barabfindung und enthält die erforderlichen Hinweise gemäß § 3 Abs 1 GesAusG;

- die vorgeschlagene Barabfindung je Stamm- und Vorzugsaktie im oberen Viertel der im Gutachten von PwC dargestellten Wertbandbreite liegt und somit deren Angemessenheit gegeben ist."

5. Barabfindung

- 5.1 Jedem Minderheitsgesellschafter, der SAG-Aktien hält, steht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile gemäß § 2 GesAusG zu. Die Höhe der Barabfindung wurde mit EUR 26,00 je Stammaktie und EUR 18,50 je Vorzugsaktie festgelegt.
- 5.2 Der Aufsichtsrat der SAG hat bis heute von keinen seit der Aufstellung des Gemeinsamen Berichts des Vorstands der SAG und der Sastre eingetretenen Ereignissen oder bekannt gewordenen Tatsachen erfahren, die eine Änderung der Höhe der Barabfindung erforderlich machen könnten.

6. Bestellung eines Treuhänders – Hintergrund

Herr Dr. Christoph Bieber, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in Wien-Innere Stadt, wurde als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 GesAusG bestellt. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 3.478.694,50 wird in Form einer Bankgarantie mit einer Laufzeit bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt. Da die Sastre ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat des EWR hat, hat Sastre dem Treuhänder zusätzlich eine Bankgarantie in Höhe von 50% des Abfindungsbetrags, somit EUR 1.739.347,25, mit einer Laufzeit von zwei Monaten nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Bekanntmachung des Eintragungsbeschlusses übergeben (§ 2 Abs 3 GesAusG). Sastre kann bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der SAG erwerben. Dies insbesondere im Zuge der noch bis 23.06.2017, 16:00 Uhr, laufenden Nachfrist des Übernahmeangebots. Da für diese Aktien keine Barabfindungsansprüche entstehen, kann sich der Betrag der Bankgarantien noch reduzieren. Gemäß dem am 15.05.2017 zwischen der Sastre und Herrn Notar Dr. Christoph Bieber abgeschlossenen Treuhandvertrag hat Sastre dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsgesellschafter zu bezahlen, sofern Sastre die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

7. Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses

- 7.1 Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle SAG-Aktien der Minderheitsgesellschafter (mit Ausnahme der von SAG gehaltenen SAG-Aktien) auf die Sastre, wie von dieser verlangt, übertragen.
- 7.2 Daher verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch alle übrigen Aktionäre der SAG (Minderheitsgesellschaf-

ter) – nicht aber die SAG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der SAG. Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Wertpapiere ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.

- 7.3 Aus Gründen der wertpapiertechnischen Abwicklung wird von der SAG über die gesamte Anzahl der SAG-Aktien der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre ein Anspruchszertifikat in Form einer veränderbaren Sammelurkunde ausgestellt, das ab Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss ins Firmenbuch im Sinne von § 24 lit d) Depotgesetz die Ansprüche der Minderheitsaktionäre als Inhaber von Anteilen an dieser Urkunde auf angemessene Barabfindung gemäß § 5 Abs 4 GesAusG aus Aktien der SAG verbrieft
- 7.4 Mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch entfallen auch die Voraussetzungen für die Zulassung der SAG-Aktien an der Wiener Börse, sodass als Folge des Gesellschafterausschlusses die Börsenzulassung von SAG widerrufen werden wird.

8. Ergebnis der Prüfung des Gesellschafterausschlusses durch den Aufsichtsrat der SAG

- 8.1 Der Aufsichtsrat der SAG hat – auf Grundlage oben genannter Unterlagen – den Gesellschafterausschluss durch Übertragung der SAG-Aktien der Minderheitsgesellschafter (mit Ausnahme der von SAG gehaltenen SAG-Aktien) auf die Sastre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs 3 GesAusG geprüft.
- 8.2 Der Aufsichtsrat der SAG kommt im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss auf Basis der ihm vorgelegten Unterlagen zu der nachstehenden Beurteilung:
- 8.2.1 der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen;
- 8.2.2 insbesondere ist – auf Grundlage der vorgenommenen Bewertungen und deren Plausibilisierungen – die von der Sastre allen Minderheitsgesellschaftern für die SAG-Aktien angebotene Barabfindung angemessen.
- 8.3 Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird weder von der Sastre noch der SAG einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der SAG oder Geschäftsführung der Sastre ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig wurden von der Sastre oder der SAG dem sachverständigen Prüfer TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, PWC Advisory Services GmbH oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende Vorteile gewährt.

8.4 Der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 3 Abs 3 GesAusG wurde mit Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats der SAG am 18.05.2017 genehmigt.

St. Prex, am 18.05.2017

**für den Aufsichtsrat der
Schlumberger Aktiengesellschaft**



Dr. Frederik Paulsen
Vorsitzender des Aufsichtsrats